

GEBÜHRENKATALOG

des Vereins

Supermoto-Hessen e.V.

1. Aufnahmebeiträge/ Verwaltungskostenpauschale

1. Mitgliedsbeiträge

2. Inkrafttreten

1. Aufnahmegebühr/ Verwaltungskostenpauschale

(1) Die Mitgliedschaft im Verein Supermoto-Hessen e.V. ist schriftlich unter Einreichung des Aufnahmeantrages zu beantragen.

(2) Nach Prüfung der Aufnahmeunterlagen wird die Mitgliedschaft durch Aufnahme in die Mitgliederliste und möglichst Ausgabe eines Mitgliedsausweises bestätigt.

(3) Für den Erwerb der Mitgliedschaft wird vom Verein eine Aufnahmegebühr in Höhe von

3 Euro

erhoben.

(4) Die Aufnahmegebühr ist mit Antragstellung in bar zu entrichten oder bei Lastschrift/Abbuchungsauftrag mit dem ersten Beitragseinzug einzuziehen.

(5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben.

(6) Bei Verlust des Mitgliedsausweises ist eine Verwaltungspauschale von **10 Euro** zu Entrichten.

2. Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein Supermoto-Hessen e.V. erhebt zur Deckung seiner im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge. Die Beiträge werden einmal

jährlich zum 15.01. erhoben. Die Kassierung der Beiträge ist bis zum 15.02. des lfd. Jahres abzuschließen.

(2) Beiträge von Personen, die nach Abschluss der Kassierung der Jahresbeiträge des lfd. Jahres als Mitglieder aufgenommen werden, sind sofort und binnen einer Monatsfrist zu zahlen.

(3) Personen, die nach dem 15.08 als Mitglied aufgenommen werden, zahlen im Aufnahmejahr einen ermäßigten Beitrag in Höhe von **15 Euro**.

(4) Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel durch Lastschrifteinzug oder Überweisung erhoben.

(5) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(6) Die Jahresmitgliedsbeiträge betragen zurzeit (ab 23.11.2015):

- | | |
|----------------------------|----------------|
| 1. Aktive Mitgliedschaft: | 30 Euro |
| 2. Passive Mitgliedschaft: | 30 Euro |

(7) Der Verein kann nach Beschlussfassung und Genehmigung durch die Mitgliederversammlung zusätzliche Beiträge zur Deckung ihrer Ausgaben erheben.

3. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.11.2015 in Kraft.